

Vorlage die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. Das Formular der Wandergewerbescschein bestimmt der Bundesrath.

Der Wandergewerbescschein wird für die Dauer des Kalenderjahres erteilt und berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reiches das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben (§. 60. Abs. 1).

Nach den Motiven entsprechen diese Bestimmungen dem §. 60. in seiner jetzigen Fassung mit folgender Abweichung: Hinsichtlich der Dauer des Wandergewerbescscheines für ein Kalenderjahr hat der Entwurf die Bestimmung des bisherigen §. 60. übernommen. Dagegen hebt der Entwurf ausdrücklich hervor, daß der Schein für den Umfang des Reichs gilt, was jetzt nur e contrario aus §. 60. Absatz 2 geschlossen werden kann. Zwar liegen Anträge vor, welche, an die frühere Gesetzgebung der meisten Einzelstaaten anknüpfend, die Beschränkung des Wandergewerbescscheins auf den Bezirk derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, vorschlagen. Der Entwurf ist auf diese Vorschläge nicht eingegangen, weil der Zustand, welchen dieselben schaffen wollen, dem Prinzip der Gewerbefreiheit, der wirtschaftlichen Einheit des Reichsgebietes und factisch der Freizügigkeit des einzelnen Gewerbetreibenden widerstreiten würde. Der letzte Satz des Absatzes 1 ist eine Consequenz des §. 56. Ziffer 1.

Die Ertheilung des Wandergewerbescscheins sowie dessen Zurücknahme erfolgt nach §. 61., durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnortes verweisen.

Die Motive bemerken dazu: Die Competenz zur Ertheilung des Legitimationscscheines (Wandergewerbescscheins) sei zur Zeit nur durch die Bestimmungen des §. 58., und zwar unzureichend, geordnet. Man habe hier bisher durch Administrativbestimmungen zu helfen gesucht, ohne damit die volle und nothwendige Gleichmäßigkeit der Praxis in allen Bundesstaaten sicher zu stellen. Der neue §. 61. solle diese Lücke ausfüllen und gleichzeitig die Competenz zur Zurücknahme des Wandergewerbescscheins regeln.

Daß sowohl die höhere Verwaltungsbehörde des Wohnortes, als auch die des Aufenthaltsortes, zur Ertheilung des Wandergewerbescscheines competent sein soll, entspreche bei der räumlichen Ausdehnung des Reichs den Interessen der Gewerbetreibenden. Allerdings müsse es der Aufenthaltsbehörde gestattet sein, Mangels genügender Information über den Antragsteller diesen an die Wohnortsbehörde zu verweisen. In der Regel werde diese Information durch die Vorlegung einer Bescheinigung der Wohnortsbehörde, daß der Ertheilung des Wandergewerbescscheins ein Bedenken nicht entgegenstehe, zu beschaffen sein. Indes könne die Aufenthaltsbehörde durch ein solches Attest nicht unter allen Umständen für gebunden erklärt werden, auch wenn sie an dessen Echtheit zu zweifeln keinen Anlaß habe.

Für die Gestattung der Zurücknahme des Wandergewerbescscheins auch durch die höhere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes spreche das öffentliche Interesse ebenso sehr wie das des Gewerbetreibenden. Denn was das letztere anlangt, so werde der Gewerbetreibende sich an dem öffentlich mündlichen Verfahren, welches gemäß §. 63. der Vorlage bei der Zurücknahme eines Wandergewerbescscheins Platz greife, in vielen Fällen leichter betheiligen können, wenn dasselbe in seinem Aufenthaltsbezirke durchgeführt werde, als wenn es in dem Wohnortsbezirke zum Austrag kommen solle; während das öffentliche Interesse

eine sichere und prompte Erledigung des Zurücknahmeverfahrens erheische. Diese werde in vielen Fällen am besten durch die Aufenthaltsbehörde gewährleistet sein, z. B. wenn ein Hausirer, dessen Wohnort Königsberg i. Pr. sei, in München unter Polizeiaufsicht gestellt werde u. s. w.

Zu versagen ist der Wandergewerbescschein nach §. 57.:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende den Gewerbebetrieb zu Handlungen, welche den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen, oder zu schwindelhaften Zwecken benutzen wird;
4. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende der Arbeitscheu, der Bettelerei, der Landstreicherei, dem Trunke oder einem liederlichen Lebenswandel ergeben ist;
5. in dem Falle des §. 55. Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescscheine erteilt oder ausgedehnt sind (§. 60. Absatz 2).

Der Wandergewerbescschein ist nach §. 57a. in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende noch nicht großjährig ist;
2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geisteschwäche leidet;
3. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

Der Wandergewerbescschein darf außerdem nur dann versagt werden:

4. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
5. wenn gegen den Nachsuchenden wegen einer mit Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen bedrohten Handlung seitens der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Klage erhoben ist, oder wenn er mit einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Wochen bestraft ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verfloßen sind, oder
6. wenn er wiederholt wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und seit Verbüßung der letzten Strafe drei Jahre noch nicht verfloßen sind.

Der Wandergewerbescschein kann nach §. 58. zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im §. 57. oder 57a. bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Ertheilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Ertheilung des Scheines eingetreten ist.

Zu diesen Versagungs- und Rücknahmegründen ist aus den Motiven Folgendes anzuführen:

Nach den von den Bundesstaaten gemachten Erfahrungen hat sich das dringende Bedürfniß herausgestellt, die Anforderungen, von denen die Ertheilung des Legitimationscscheins (Wandergewerbescscheins) abhängt, zu verschärfen. Die Bestimmungen des §. 57. der Gewerbeordnung, insbesondere dessen Ziffer 2, welche von der Versagung wegen erfolgter Vorbestrafung handelt, nehmen nach der Ansicht der Bundesregierungen zu wenig Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung. Dabei wird von mehreren Seiten hervorgehoben, daß der §. 57. es nicht zweifelsfrei hinstellt, ob und wie weit die Versagung aus den daselbst angegebenen Gründen eine Pflicht oder nur ein Recht